

KAUFBEURER STADTRECHT

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG DER STADT KAUFBEUREN (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS)

Vom 05.03.1997

Bekanntgemacht: 20. März 1997 (ABl. Nr. 5/1997)

Geändert durch Satzung vom 02. Dezember 1999 (ABl. Nr. 26/1999)
vom 21. November 2001 (ABl. Nr. 21/2001)
vom 17. Dezember 2003 (ABl. Nr. 26/2003)
vom 20. Dezember 2006 (ABl. Nr. 23/2006)
vom 25. November 2009 (ABl. Nr. 21/2009)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 04.03.1997 beschlossene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung der zugelassenen Abfallbehältnisse gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks oder die dem Eigentümer gleichgestellte Person (§ 1 Abs. 7 AWS) als Benutzer. Werden Absetzmulden im Rahmen der Einzelabfuhr bereitgestellt (§ 21 AWS), gilt neben den in Satz 1 genannten Personen der Auftraggeber als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger Benutzer; daneben auch der Besitzer und der Anlieferer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Anschlussberechtigte über gemeinsame Abfallbehältnisse entsorgen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 AWS); sie haben der Stadt einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Regelabfuhr von Abfall und die Einzelabfuhr von Abfall setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Leistungsgebühr und einer Abfuhrgebühr. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr ein für
 - a) die Erfassung der gemäß §§ 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und 14 Abs. 2 AWS getrennt zu haltenden Abfälle zur Verwertung, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 AWS von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, und ihre Verwertung,
 - b) die Verwertung der einer Biotonne zugeführten organischen Küchenabfälle und der bei der städtischen Kompostieranlage angelieferten pflanzlichen Abfälle aus Hausgärten,
 - c) die Sammlung und Entsorgung von belasteten Abfällen (§ 15 AWS) aus Haushaltungen und, beschränkt auf haushaltsübliche Kleinmengen, aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 AWS) und

- d) die Abfuhr und Entsorgung von Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge anlässlich der ersten beiden Überlassungen im Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bestimmen sich grundsätzlich nach der Anzahl der für das anschlusspflichtige Grundstück melderechtlich gemeldeten Einwohner und der darüber hinaus tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (Bewohner). Die Anzahl der Bewohner der angeschlossenen Grundstücke am 15. März jeden Jahres ist jeweils für die folgenden 12 Kalendermonate maßgebend, solange der gebührenveranlagenden Stelle der Stadt (Stadtsteueramt) vom Anschlusspflichtigen nicht eine Änderung der Bewohnerzahl gem. § 8 Abs. 1 AWS gemeldet wird. Davon abweichend bemessen sich die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bei Erzeugern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bei der Abfallentsorgung für unbewohnte Grundstücke nach der jeweils von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältniskapazität. In den Fällen des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AWS gilt Satz 3 hinsichtlich der Leistungsgebühr analog, soweit eine Mehranforderung nicht ausschließlich dadurch begründet ist, dass ein angeschlossenes Wohnanlagengrundstück zukünftig über weniger Abfallbehältnisse als bisher, zu denen mindestens ein solches mit 1.100 l Füllraum zählt, entsorgt werden soll und die Füllraummehrung nicht mehr als 200 l ausmacht.

Bei der Entsorgung über Absetzmulden und Abfallsonderbehältnisse, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle bemessen sich die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nach dem Gewicht des Abfalls, begünstigend bereinigt um die Wiegetoleranz. Beträgt das Abfallgewicht weniger als 20 kg oder ist dies augenfällig, wird zur Abgeltung der Grund- und Leistungskosten eine einheitliche Mindestgebühr erhoben.

- (3) Bei der Abfallübergabe in zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Säcke; bei der Entsorgung von Altautos bestimmt sie sich nach deren Anzahl.
- (4) Für die Bemessung der Abfuhrgebühr ist das Fassungsvermögen der aufgestellten Abfallbehältnisse und die Häufigkeit der Abfuhr maßgebend.
- (5) Änderungen in der Anzahl der Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks oder der Zahl der Abfallbehältnisse werden ab Beginn des folgenden Kalendermonats nach Meldung durch den Anschlusspflichtigen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Beim Wechsel der Abfallbehältnisart bzw. -größe wird die Gebühr nach entsprechender Meldung des Anschlusspflichtigen ab Beginn des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt. Bei kurzzeitiger zusätzlicher Überlassung eines Abfallbehältnisses wird die Änderung bei der Gebühr des laufenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Regelabfuhr von Abfall monatlich
- | | |
|---|-------------|
| a) im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner
eines anschlusspflichtigen Grundstücks | 1,30 Euro |
| b) im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 pro Abfallbehältnis | |
| mit einem Füllraum von 60 l | 5,20 Euro |
| mit einem Füllraum von 80 l | 6,50 Euro |
| mit einem Füllraum von 120 l | 10,40 Euro |
| mit einem Füllraum von 240 l | 20,80 Euro |
| mit einem Füllraum von 1,1 m ³ | 94,90 Euro. |
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt bei regelmäßiger wöchentlich einmaliger Abfuhr (Regelabfuhr von Abfall) monatlich
- | | |
|---|--------------|
| a) im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner
eines anschlusspflichtigen Grundstücks | 3,60 Euro |
| b) im Fall des § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 pro Abfallbehältnis | |
| mit einem Füllraum von 60 l | 14,40 Euro |
| mit einem Füllraum von 80 l | 19,20 Euro |
| mit einem Füllraum von 120 l | 28,80 Euro |
| mit einem Füllraum von 240 l | 57,60 Euro |
| mit einem Füllraum von 1,1 m ³ | 264,00 Euro. |

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 100 v. H.

Die Leistungsgebührensätze gelten für die Abfuhr von losem Abfall bis zu einem spezifischen Gewicht von 0,35.

- (3) Bei Entsorgung über Einzelabfuhr von Absetzmulden mit einem Füllraum von 5,5 m³ oder mehr und von Abfallsonderbehältnissen betragen pro kg entsorgtem Abfall

die Grundgebühr	0,12 Euro
die Leistungsgebühr	0,22 Euro.

- (4) Die Abfuhrgebühr bei regelmäßiger, wöchentlich einmaliger Abfuhr beträgt monatlich pro Abfallbehältnis

mit einem Füllraum von 60 l	4,60 Euro
mit einem Füllraum von 80 l	4,70 Euro
mit einem Füllraum von 120 l	5,80 Euro
mit einem Füllraum von 240 l	8,70 Euro
mit einem Füllraum von 1,1 m ³	21,70 Euro.

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 110 v. H.

- (5) Im Übrigen beträgt die Abfuhrgebühr für jede Abfuhr

pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 5,5 m ³	41,00 Euro
pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 7 m ³	45,00 Euro
pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 10 m ³	51,00 Euro
pro Abfallsonderbehältnis	168,00 Euro.

- (6) Für die Entsorgung

1. von selbstangelieferten Abfällen aus privaten Haushaltungen oder Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
2. von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), die aus der dritten oder jeder weiteren Entsorgung pro Kalenderjahr stammen und nicht Abfall zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen darstellen

betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,12 Euro
die Leistungsgebühr	0,22 Euro.

Für die Entsorgung von unzulässig abgelagerten Abfällen betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,27 Euro
die Leistungsgebühr	0,28 Euro.

Summieren sich die beiden Gebühren in den Fällen des Satzes 1 zu weniger als 20,00 Euro, beträgt die Gebühr 20,00 Euro (Mindestgebühr). Summieren sie sich im Fall des Satzes 2 zu weniger als 200,00 Euro, beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

- (7) Für jeden Abfallsack mit ca. 60 l Fassungsvermögen wird beim Erwerb eine Leistungsgebühr von 8,00 Euro erhoben.
- (8) Für die Entsorgung eines Altautos wird eine Leistungsgebühr von 340,00 Euro erhoben.
- (9) Die Leistungsgebühr nach den Abs. 7 und 8 schließt die jeweilige Grundgebühr ein.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Bemisst sich für ein bewohntes Grundstück die Leistungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und liegt eine nicht unglaubhaft gewordene Erklärung des Gebührenschuldners nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS vor, beträgt die Leistungsgebühr ab dem 01. des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats abweichend von § 5 Abs. 2
 - a) im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks 2,40 Euro
 - b) im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 pro Abfallbehältnis
 - mit einem Füllraum von 60 l 9,60 Euro
 - mit einem Füllraum von 80 l 12,80 Euro
 - mit einem Füllraum von 120 l 19,20 Euro
 - mit einem Füllraum von 240 l 38,40 Euro
 - mit einem Füllraum von 1,1m³ 176,00 Euro.

Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 hat sich die Erklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS auf die berechtigten Grundstücksnutzer zu beziehen.

- (2) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Erklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS unglaubhaft geworden ist, insbesondere weil bei Kontrollen in drei verschiedenen Wochen im Abfallbehältnis in nicht nur unerheblichem Umfang organische Küchenabfälle oder Abfälle zur Verwertung, Problemabfälle oder sonstige Verkaufsverpackungen im Sinne von § 14 AWS, die vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten sind, oder Abfälle festgestellt worden sind, die darauf hindeuten, dass die Menge der Abfälle im Konsumbereich, insbesondere beim Einkauf, nicht so

gering gehalten wird, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AWS), mit Beginn des auf die dritte Kontrolle folgenden Monats. Sie entfällt nur, wenn die Ergebnisse der Kontrollen festgehalten worden sind und der Gebührenschuldner jeweils über das Kontrollergebnis informiert wurde; die Information kann auch über einen geeigneten Behältnisaufkleber oder ein notiertes Telefongespräch gegeben werden. Ist die Gebührenermäßigung entfallen, kann frühestens fünf Monate nach Wegfall der Gebührenermäßigung beantragt werden, dass die Erklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS wieder zu einer Gebührenermäßigung nach Abs. 1 führen soll; die Frist beträgt elf Monate, wenn die Gebührenermäßigung für das Grundstück innerhalb von drei Jahren mehr als zwei Mal entfallen ist.

Die Erklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS gilt nicht als unglaubhaft geworden, wenn eine Herabsetzung der Vorhaltekapazität nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS auf einem Wohnanlagengrundstück wegen Mehranforderung von Behältniskapazität nur mit Rücksicht darauf endet (§ 18 Abs. 3 Satz 3 AWS), dass nach dem Willen des Gebührenschuldners zukünftig über weniger Abfallbehältnisse als bisher, zu denen mindestens ein solches mit 1.100 l Füllraum zählt, entsorgt werden soll.

- (3) Soll der Stadt Abfall zur Beseitigung in Absetzmulden oder durch Selbstanlieferung überlassen werden und ergibt sich aus einer Begleiterklärung nach § 8 Abs. 6 AWS, dass das Behältnis andere als inerte Stoffe nicht enthält, beträgt die Grundgebühr pro kg Abfallgewicht

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) bei Abfuhr durch die Stadt | 0,12 Euro |
| b) bei Selbstanlieferung | 0,12 Euro. |

Die Leistungsgebühr beträgt abweichend von § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 6 Satz 1 pro kg Abfallgewicht

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) bei Abfuhr durch die Stadt | 0,07 Euro |
| b) bei Selbstanlieferung | 0,07 Euro. |

Die Gebühren bleiben unermäßigt, wenn eine Behälterkontrolle die Richtigkeit der Begleiterklärung widerlegt.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt. Für angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Beginn

des Kalendervierteljahres. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Übereinstimmung mit der Abfallwirtschaftssatzung aufgegeben wird.

- (2) Die Gebühr für die Einzelabfuhr von Abfall entsteht mit dem Tag der Bereitstellung des Abfallbehältnisses.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei Abfuhr von Abfallsonderbehältnissen und bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle und der Entsorgung von Altautos entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Abtransports der Abfälle.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Regelabfuhr von Abfall wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG), und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden (§ 28 Abs. 3 GrStG). Für die Einzelabfuhr von Abfall wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Bei Änderungen gem. § 4 Abs. 5 wird ein evtl. nachzuentrichtender Unterschiedsbetrag außerhalb der quartalsweise oder jährlich zu entrichtenden Gebühr für die Regelabfuhr ebenfalls einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle und von Altautos wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9**Übergangsbestimmung**

Im Monat des Inkrafttretens der Satzung und in den beiden folgenden Monaten bemisst sich die Abfuhrgebühr in den Fällen, in denen sich die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, abweichend von § 4 Abs. 4 nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehältnisses, das bei Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 1 AWS zur Aufstellung kommen wird oder das zur Aufstellung kommen würde, wenn für ein bewohntes Grundstück keine Meldung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AWS abgegeben wird. Das gilt nicht, wenn ein Antrag nach § 16 Abs. 3 AWS in der bis 31.03.1997 geltenden Fassung entschieden und die Entscheidung vollzogen ist. In diesem Fall ist der Bemessung der Abfuhrgebühr für die drei Monate der Füllraum des Abfallbehältnisses zugrunde zu legen, das nach § 18 Abs. 3 AWS zur Aufstellung kommen wird.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 19.12.1991 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 23 vom 28.12.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 24 vom 21.12.1995), außer Kraft.